

**Hundsteuersatzung**  
**der**  
**Gemeinde Langendorf**

**Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBL. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf in seiner heutigen Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.  
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2**  
**Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichen aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen.  
Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe aufgenommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als 3 Monate innerhalb eines Jahres hält.
2. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.  
Sie haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
4. Die Hundesteuer ist pro Haushalt zu entrichten.

**§ 3**  
**Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den 1. Hund 30,68 Euro

- b) für den 2. Hund 40,90 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 51,13 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen ( § 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird ( § 5, 6), gelten als erste Hunde.

#### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

1. Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sei bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der BRD versteuern.
2. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl
  - b) Herdengebrauchshunde der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl
  - c) Blindenführhunde
  - d) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  - e) Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

#### **§ 5**

#### **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m Luftlinie einzeln entfernt liegen
- b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

#### **§ 6**

#### **Zwingersteuer**

1. Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

2. Die Zwingersteuer beträgt pro Zwinger für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.  
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
3. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  - a) für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden
  - b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonal jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist
  - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei den Gemeinden angemeldet.
  - d) alljährliche vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

## **§ 7**

### **Steuerfreiheit bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden**

1. Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.  
Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
2. Die Vergünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
  - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind
  - b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

1. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) für die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
  - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist

## **§ 9**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

1. Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in den Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichen aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt.  
Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Steuer angerechnet. Die gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hunde einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten zum 15.02. und 15.08. mit einem Halben des Jahresbetrages bzw. jährlichen Rate zum 15.08. mit dem Ganzen des Jahresbetrages an die Gemeinde zu entrichten.  
(das erste Halbjahr umfasst die Zeit 01. Januar bis 30. Juni)  
In den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 ist ein vierteljährlicher fälliger Teilbetrag zu entrichten.
2. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

## **§ 11**

### **Meldepflichten**

1. Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Langendorf bzw. dem Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge“ anzumelden.  
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Anmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, sie gelten bis zur Abmeldung. Bei der Abmeldung des Hundes muss die Hundemarke wieder abgegeben werden. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines gefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 95 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

1. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand, sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
2. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.  
Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 11) nicht berührt.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KGA-LSA).  
Gem. § 16 Abs. 3 KAG –LSA kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.1995 außer Kraft.

Langendorf, den 08.11.2001

Schubert  
Bürgermeister

- Siegel -